

**Bearbeiter:** Stephan Schlegel

**Zitiervorschlag:** BGH 5 StR 632/98, Beschluss v. 10.10.2000, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 5 StR 632/98 - Beschluss vom 10. Oktober 2000**

**Prozeßkostenhilfe; Zeitpunkt der Antragsstellung; Pauschgebühr**

**§ 397a Abs. 2 StPO; § 397a Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Der Antrag des Rechtsanwalts P auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach § 99 BRAGO für die Teilnahme an der Revisionshauptverhandlung am 8. November 1999 wird zurückgewiesen.

**Gründe**

Der Senat hat den Nebenklägern auf ihren am 8. November 1999 gestellten Antrag mit Beschluß vom gleichen Tage 1  
Prozeßkostenhilfe für die Revisionsinstanz bewilligt und Rechtsanwalt P gemäß § 397a Abs. 2 StPO beigeordnet.  
Prozeßkostenhilfe kann grundsätzlich nicht über den Zeitpunkt der Antragstellung hinaus rückwirkend bewilligt werden  
(BGHR StPO § 397a Abs. 1 - Prozeßkostenhilfe 4 m.N.). Deshalb umfasst die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht  
die Teilnahme an der Hauptverhandlungssitzung vom 27. Oktober 1999. In der Fortsetzungssitzung am 8. November  
1999 erfolgte lediglich die Urteilsverkündung. Dies rechtfertigt keine Pauschgebühr für den Nebenklägervertreter.